

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung und Vertragsabschluss

- 1.1 Für sämtliche Leistungen, Angebote und Verträge der Rosinak & Partner ZT GmbH („**ZT GmbH**“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber („**AG**“) sind nur wirksam, wenn sie von der ZT GmbH schriftlich bestätigt werden. Mit Auftragserteilung an die ZT GmbH, spätestens mit Annahme unserer Leistung, gelten unsere AGB vom AG als akzeptiert. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2 Allfällige Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des AG durch die ZT GmbH bedarf es nicht.
- 1.3 Angebote der ZT GmbH sind freibleibend und unverbindlich, außer sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. In Angeboten, Annahmen, Bestätigungsschreiben oder sonstigem Schriftwechsel enthaltene Erklärungen binden die ZT GmbH nur, soweit dies ausdrücklich im Angebot festgehalten wurde. Die AGB sind integrierender Bestandteil eines jeden Angebots und werden vom AG durch den Abschluss des jeweiligen **Einzelvertrages** akzeptiert (siehe unten Punkt 2.7).
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Honorar, Leistungsgegenstand und Pflichten

- 2.1. Leistungen werden auf Basis des (Honorar)angebotes und einer allfälligen Leistungsbeschreibung festgelegt. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter zu den jeweils gültigen Sätzen der ZT GmbH verrechnet.
- 2.2. Honorare sind Netto-Honorare in Euro, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 2.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der ZT GmbH zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter

Vorschriften, Gesetze, infolge geänderter Auftraggeberwünsche oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des AG sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu den jeweils gültigen Sätzen der ZT GmbH zu vergüten.

- 2.4. Können Leistungen aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, nicht erbracht werden, so steht der ZT GmbH dennoch die vereinbarte Vergütung zu.
- 2.5. Die ZT GmbH ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen Teilrechnungen zu legen. (Tei-)Rechnungen sind mangels anderslautender Vereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos und andere Abzüge nicht zulässig.
- 2.6. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters verpflichtet sich der AG für den Fall des Zahlungsverzugs, der ZT GmbH die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls iSd § 1333 ABGB die Mahnspesen iHv € 40,00, sowie ein Mahnschreiben eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt der ZT GmbH vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die ZT GmbH für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Darüber hinaus ist die ZT GmbH bei Zahlungsverzug des AG insbesondere berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen des restlichen Honorars zu fordern oder nach der Wahl der ZT GmbH – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen; dies ungeachtet der Bestimmung des Punktes 2.4.
- 2.7. Der im Angebot festgelegte Leistungsgegenstand wird nach erfolgter Auftragserteilung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der ZT GmbH verbindlich (= Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages). Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich in Textform widerspricht.
- 2.8. Die ZT GmbH kann sich jederzeit, ohne Angabe von Gründen, qualifizierter Dritter bedienen.
- 2.9. Die ZT GmbH verpflichtet sich, ihre vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Gegenstand und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Einzelvertrag.
- 2.10. Der AG verpflichtet sich, zur Mitwirkung und wird der ZT GmbH alle für die Erfüllung des Einzelvertrages notwendigen Informationen oder Beistellungen (nachfolgend gemeinsam kurz „**Mitwirkungen**“) rechtzeitig, im erforderlichen Umfang, für die ZT GmbH kostenlos und mängelfrei erbringen und zum Projektfortschritt und Erfolg in seinem Einflussbereich entsprechend beitragen. Über jederzeitiges Verlangen der ZT GmbH wird der AG auch über die angeführte Mitwirkung hinausgehende oder zusätzliche Leistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erbringen.

- 2.11. Werden die vertraglich vereinbarten oder sonst erforderlichen Vorleistungen oder Mitwirkungen seitens des AG, trotz schriftlicher Aufforderung der ZT GmbH und Fristsetzung, nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erbracht, ist die ZT GmbH von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und sind sämtliche vertraglich vereinbarte Termine als hinfällig zu betrachten. In diesem Falle ist die ZT GmbH insbesondere berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung nach Wahl der ZT-GmbH entweder unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen. Punkt 2.4. gilt entsprechend.
- 2.12. Sofern der AG weitere Unternehmen iZm den einzelvertragsgegenständlichen Leistungen hinzuzieht, wird er die ZT GmbH während des aufrechten Vertrages davon unverzüglich in Kenntnis setzen und allfällige Nachteile daraus selbst tragen.
- 2.13. Sofern im Einzelvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, berichtet die ZT GmbH dem AG über den Arbeitsfortschritt nach eigenem Ermessen.

3. Termine

- 3.1. Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von der ZT GmbH und vom AG im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Wartet die ZT GmbH auf die Mitwirkungen des AG oder ist die ZT GmbH sonst in der Leistungserbringung unverschuldet behindert, so gelten Termine und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung samt einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung als verlängert.
- 3.2. Befindet sich die ZT GmbH in Verzug, so kann der AG vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der ZT GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist, in jedem Fall aber zumindest 4 Wochen, gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

4. Aufrechnungsverbot/Abtretungsverbot

- 4.1. Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen des AG gegenüber der ZT GmbH, die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der ZT GmbH nicht anerkannter oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen des AG sowie die Zurückbehaltung von Leistungen des AG ist ausgeschlossen.
- 4.2. Forderungen gegen die ZT GmbH dürfen ohne deren vorherige und ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

5. Urheberrecht

- 5.1. Das umfassende Recht, insbesondere Urheberrecht, mit allen Befugnissen an allen von der ZT GmbH oder deren Subunternehmern eingebrachten und eingesetzten Konzepten, Know-how, Methoden, Arbeitsergebnissen und sonstigen im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen („**Ergebnisse**“) steht ausschließlich der ZT GmbH zu, auch wenn derartige Ergebnisse durch die Mitarbeit oder Vorgaben des AG entstanden sind. Die ZT GmbH räumt dem AG eine Werknutzungsbewilligung nur nach Maßgabe

des gelegten Angebots mit dem Recht ein, die Ergebnisse ausschließlich zum vertraglich bedungenen Zweck und nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung zu nutzen.

- 5.2. Der AG darf Ergebnisse ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der ZT GmbH – ganz oder teilweise - weder an Dritte weitergeben, noch veröffentlichen, dies gilt insbesondere auch für die Weitergabe an mit ihm verbundene oder von ihm abhängige Unternehmen.
- 5.3. Die ZT GmbH hat das Recht, von ihr für die Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen umfassend zu nutzen. Diese können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

6. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- 6.1. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei der ZT GmbH verwahrt, wobei sich diese dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen kann. Auf Verlangen des AG ist die ZT GmbH verpflichtet, Vervielfältigungen dieser Unterlagen, in Papierform gegen Kostenersatz in angemessener Frist auszuhändigen. Wird die Herausgabe/Übermittlung von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft die ZT GmbH keine wie immer geartete Verantwortung und/oder Haftung, insbesondere für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers durch die Übermittlung von digitalen Daten entstehen oder entstehen können.
- 6.2. Die Aufbewahrungspflicht der ZT GmbH endet grundsätzlich zehn Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den AG. Aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Anforderungen (z.B. Rechtsdurchsetzung) kann die Aufbewahrungspflicht im Einzelfall auch länger sein.
- 6.3. Ergebnisse und/oder sonstige Unterlagen dürfen nur nach - allenfalls erforderlicher - behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Freigabe durch die ZT GmbH zur Ausführung verwendet werden, ansonsten jegliche Verantwortung und/oder Haftung der ZT GmbH – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgeschlossen ist.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die ZT GmbH gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und dem Umfang des Einzelvertrages entsprechend ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- 7.2. Die ZT GmbH übernimmt keine Gewährleistung und/oder Haftung, sofern die Leistung nachträglich durch den AG oder durch Dritte verändert oder abgeändert wurde.
- 7.3. Allfällige Mängel hat der AG unverzüglich nach Erhalt der Leistung, längstens aber binnen einer Woche ab Übergabe, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Wird eine solche

Mängelanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall können Ansprüchen auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend gemacht werden.

- 7.4. Ist eine Leistung mangelhaft, so erfolgt die Gewährleistung der ZT GmbH primär durch Verbesserung (Austausch) innerhalb angemessener Frist . Eine Ersatzvornahme (= Behebung von Mängeln durch den AG oder vom AG beauftragte Dritte) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7.5. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche durch die ZT GmbH erbrachte Leistungen, beträgt ein Jahr ab Übergabe. Das Recht zum Regress gegenüber der ZT GmbH gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Übernahme der Leistung.
- 7.6. Begründete Reklamationen des AG berechtigen diesen – außer in den Fällen der Rückabwicklung – nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern höchstens bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand entsprechenden Teil des Bruttohonorarbetrages.
- 7.7. Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt. 9.

8. Schadenersatz

- 8.1. Die ZT GmbH haftet dem AG für durch die ZT GmbH rechtswidrig verursachte Schäden nur insoweit, als der ZT GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 8.2. Jede Haftung der ZT GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig - der Höhe nach auf die mit dem AG vereinbarte Vergütung für die den Schaden unmittelbar verursachende Lieferung oder Leistung begrenzt. Der AG übernimmt in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, oder den Verlust von Daten.
- 8.3. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ZT GmbH hat der AG zu beweisen.
- 8.4. Die gegenständlichen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) und für Personenschäden.
- 8.5. Schadenersatzansprüche verjähren binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

- 9.1. Sofern im Einzelvertrag keine abweichende Regelung getroffen worden ist, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unbenommen. Wichtige Gründe für die ZT GmbH sind insbesondere Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des AG, Vereitelung der

Leistung durch den AG oder Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den AG.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 10.1. Der Einzelvertrag und die damit zusammenhängenden AGB unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der (nationalen und internationalen) Verweisnormen.
- 10.2. Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Firmensitz der ZT GmbH.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegendem Vertrag, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist das sachlich für 1010 Wien zuständige Gericht.
- 10.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eines Einzelvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Stand: Oktober 2020
Version 5